

Stellungnahme der Stadt Münster zum Entwurf des Regionalplans Münsterland

Themenfeld Siedlung

- Die dargestellten Siedlungspotenzialbereiche für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB-P) werden von der Stadt Münster als Option verstanden, diese Bereiche (im Rahmen der ermittelten Bedarfe und der weiteren Festlegungen des Regionalplans) für eine weitere Siedlungsentwicklung bei Bedarf in Anspruch nehmen zu können.
- Es wird angeregt, den im Bereich Nienberge-Häger bisher nur vorbehaltlich dargestellten ASB-P im endgültigen Regionalplan als ASB-P darzustellen.¹
- Gemäß Grundsatz III.2-2 soll die Siedlungsentwicklung überwiegend in den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (zASB) erfolgen. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, für nachfolgende allgemeine Siedlungsbereiche (s. auch untenstehende Karte) festzustellen, dass diese Bereiche zentralörtliche Siedlungsbereiche darstellen:
 - Gievenbeck im Bereich Gievenbeck-Südwest, ehem. Oxford-Quartier:

Dieser Bereich verfügt über eine umfassende Infrastrukturausstattung gem. den Kriterien der Anlage III.4 (u.a. eigene weiterführende Schule, zentraler Versorgungsbereich in Form eines Stadtbereichszentrums etc.) und ist im Übrigen ein Teil des Stadtteils Gievenbeck.
 - Gievenbeck im Bereich Steinfurter Straße:

Dieser Bereich verfügt zwar selbst nicht über eine umfassende Infrastrukturausstattung, gehört aber zum Stadtteil Gievenbeck und ist lediglich durch das Kinderbachtal von diesem getrennt. Weitere Infrastrukturangebote befinden sich in direkt angrenzenden Stadtteilen, da dieser Bereich Teil des nordwestlichen, innerstädtischen Siedlungskörpers ist. Im Übrigen wird nordwestlich angrenzend aktuell ein neues, urbanes Stadtquartier mit umfangreicher Infrastrukturausstattung von der Stadt Münster geplant.
 - Amelsbüren:

Amelsbüren ist von der Infrastrukturausstattung dem Stadtteil Albachten vergleichbar, welcher als zASB dargestellt ist. Zwar verfügt Amelsbüren (ähnlich wie Albachten) selbst nicht über ein umfassendes Infrastrukturangebot, wesentliche fehlende Angebote finden sich jedoch im benachbarten Stadtteil Hiltrup und liegen ca. 3 km entfernt (weiterführende Schulen, Bürgerbüro, Stadtbereichszentrum etc.).

¹ Das Gesamtgemeindliche Konzept für Häger wird der Regionalplanungsbehörde mit der Stellungnahme zur Verfügung gestellt.



Auszug aus Erläuterungskarte III-1

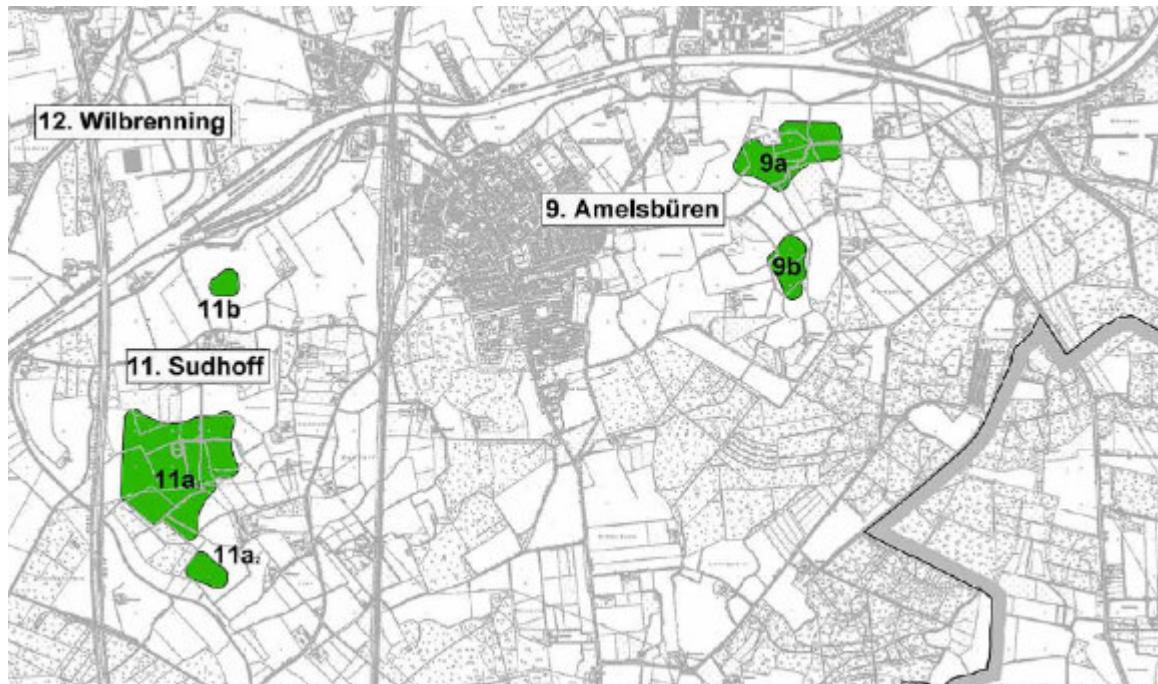
- Es wird angeregt, die im Entwurf als ASB-P dargestellten Siedlungsbereiche in Angelmodde-Süd sowie Albachten-Ost als ASB und damit nicht als Potenzialbereiche darzustellen, da diese bereits im städtischen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt sind und derzeit auf der Grundlage von rechtskräftigen Bebauungsplänen erschlossen und realisiert werden.
- Bei allen Siedlungspotenzialbereichen wurde die Frage nach Altlasten verneint. Für folgende Flächen ist dies jedoch nach Erkenntnissen der Unteren Bodenschutzbehörde nicht zutreffend:
 - Allgemeine Siedlungsbereiche:

| | |
|-------------|-----------------------|
| MS-MUEN-003 | ALV 49 (Randbereich) |
| MS-MUEN-004 | ALV 743 |
| MS-MUEN-006 | ALV 813 |
| MS-MUEN-029 | ALV 558 |
| MS-MUEN-033 | ALV 501 (Randbereich) |
| MS-MUEN-036 | ALV 55 |
 - Gewerbe- und Industriebereiche:

| | |
|-------------|----------------------|
| MS-MUEN-045 | ALV 44 |
| MS-MUEN-046 | ALV 988, 933, 932 39 |

Themenfeld Erneuerbare Energien

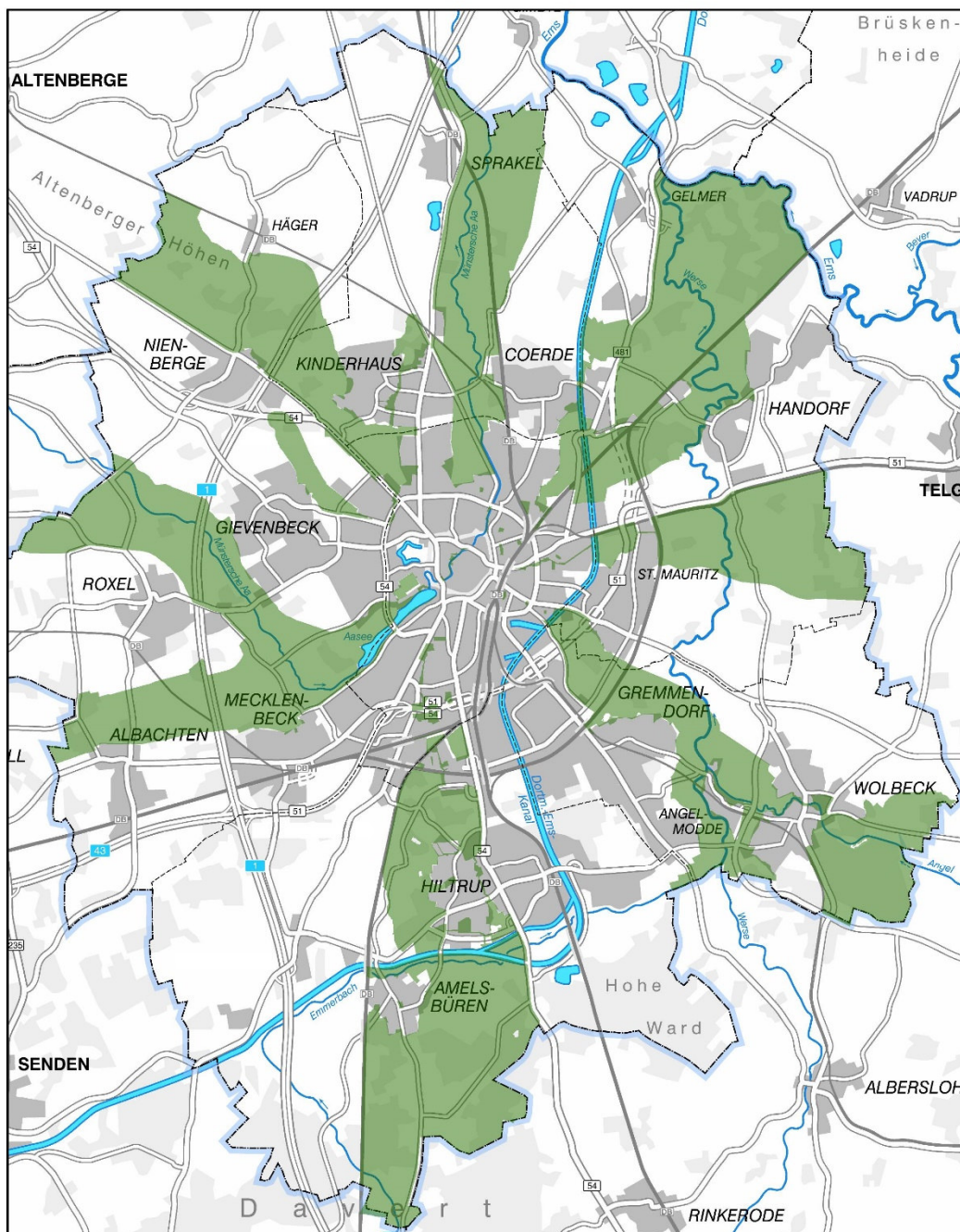
- Es wird angeregt, die im Flächennutzungsplan der Stadt Münster im Bereich Amelsbüren und Sudhoff dargestellten drei kleineren Windkonzentrationszonen 9b, 11a₂ und 11b (s. Skizze unten) auch im Regionalplan als Windenergiegebiete darzustellen.



Themenfeld Freiraum / Grünordnung

- Es wird angeregt, die im Regionalplan nicht mit widersprechenden zeichnerischen Festlegungen belegten Teile der Hauptgrünzüge der Grünordnung Münsters im Regionalplan als regionale Grünzüge / Bereiche mit besonderer Funktion zur Klimawandelvorsorge darzustellen.

Abb.: Hauptgrünzüge der Grünordnung Münster



Mehr Raum für Artenschutz in der Regionalplanung

- Für schutzbedürftige Arten, die ihre Schwerpunktorkommen außerhalb der Darstellungen von Vorranggebieten für den Naturschutz (insbesondere der BSN) haben, ist zu prüfen, ob „Bereiche zum Schutz der Artenvielfalt“ mit der Funktion als Vorrang-, zumindest als Vorbehaltsgebiet festgesetzt werden können. So könnten z.B. bedeutsame Feldvogelorkommen geschützt werden und Schwerpunkträume für den Artenschutz konsequent freigehalten werden.
- In der Regionalplanung soll den besonders gefährdeten und seltenen Arten mehr Beachtung zukommen, um den Verpflichtungen aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes zum Schutz der Artenvielfalt und der hervorgehobenen Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan zur Förderung der Biodiversität gerecht zu werden.